

AEE SUISSE • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Konferenz Kantonalen Energiedirektoren  
Haus der Kantone  
Speichergasse 6  
Postfach 690  
3000 Bern 7

Bern, 12. August 2014

## **Stellungnahme zu den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) (Entwurf vom 7.05.2014)**

Sehr geehrte Damen und Herren

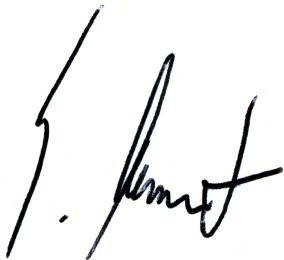
Mit Ihrem Schreiben vom 14. Mai haben Sie uns zur Stellungnahme zum Entwurf der MuKE 2014 eingeladen. Dafür danken wir Ihnen bestens. Wie gewünscht haben wir für unsere Bemerkungen und Änderungsanträge das von Ihnen zur Verfügung gestellte Excel-Tool verwendet. Gerne benutzen wir jedoch die Gelegenheit, mit diesem Begleitschreiben einige grundsätzliche Überlegungen besonders zu betonen.

- Wir begrüssen es sehr, dass sich die ENDK dazu entschieden hat, für die MuKE 2014 eine Anhörung durchzuführen. Diese Massnahme trägt aus unserer Sicht deutlich zur Steigerung der Akzeptanz für die in den Kantonen umzusetzenden gesetzlichen Grundlagen bei.
- Wir erachten es als wichtig, dass die Anpassungen der MuKE im Kontext der gesamten Energiestrategie des Bundes gesehen werden. Dabei gilt es sicherzustellen, dass die geplanten Massnahmen der MuKE mit der zur Zeit laufenden Totalrevision der Energiegesetzes des Bundes harmonisieren.
- Dabei ist es aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung, dass beim Umbau in Richtung 100 % erneuerbare Wärmeversorgung bei der bestehenden Infrastruktur keine Werte vernichtet werden. Dies gilt insbesondere auch für das Gasnetz. Dieses hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung im Zusammenhang mit der Einspeisung von Biogas, dem Power-to-Gas-Verfahren zur Nutzung von Überschüssen bei der Produktion von erneuerbaren Strom sowie für den Transport und die Speicherung von Energie in der Gasinfrastruktur.

Die durch die ENDK vorgeschlagenen Anpassungen der MuKE n gehen aus unserer Sicht in die richtige Richtung. Wir begrüßen deshalb die Stossrichtung der Vorschläge. Dennoch sind wir aber der Überzeugung, dass die Vorlage durch die Aufnahme unserer Vorschläge noch an Akzeptanz und Qualität gewinnen wird.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Rückmeldungen zu dienen, und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Eric Nussbaumer  
Präsident



Stefan Batzli  
Geschäftsführer

**Expertenstellungnahme**  
**Fachbeurteilung**  
**Avis d'expert**  
**Evaluation technique**

Kommentar von (Verband, Behörde) Commentaire de (association, autorité)	AEE SUISSE Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz
Rückfragen bei: Name, Vorname, Firma, Adresse, Tel., E-Mail Renseignements chez: Nom, Prénom, Entreprise, Adresse, Tél., courriel	Portmann, Markus / e4plus AG, Kirchrainweg 4a, 6010 Kriens, 041 329 16 40 / markus.portmann@e4plus.ch
Datum Date	12.08.14

Nr.	Modul Module	Artikel Article	Absatz Alinéa	Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification de texte proposée
1	Basis Teil A	generell		Der vorgeschlagene Terminplan sowie die Abstimmung auf die Fachnormen wird begrüsst.	
2	Basis Teil A	generell		Zusätzliche Begriffe definieren	STC: Standard-Testbedingungen für PV-Module ; Pstc: Elektrische Leistung der Solarmodule bei STC (auch Nennleistung genannt) ; Wp und kWp sind die Leistungseinheiten für die elektrische Leistung der Solarmodule bei STC.
3	Basis Teil B	generell		Die Verschärfung der Anforderungen an den winterlichen und insbesondere auch an den sommerlichen Wärmeschutz wird ausdrücklich begrüsst.	
4	Basis Teil B	Art. 1.9	3	Es gibt immer wieder Bauteile, bei denen verschiedene Interessen gegeneinander abzuwägen sind. So sind z.B. Sektionaltore aus Gründen der Arbeitssicherheit zu verglasen. Hier einen Sonnenschutz zu verlangen, wäre unsinnig.	Neue: Bauteile, bei denen andere Interessen höher zu gewichten sind
5	Basis Teil B	generell	Anhang 2	Dass hier Fenster und Fenstertüren aufgeführt sind, ist verwirrend. Werden diese ersetzt, gilt Tabelle aus Anhang 1.	
6	Basis Teil C	Art. 1.17	1	Die Ausnahmeregelung erachten wir einerseits als zu grosszügig für generelle Hallenheizungen und andererseits als zu einengend. Zudem können Hallen vielfach sehr effizient mit TABS oder ähnlichen Systemen beheizt werden.	..... Ausgenommen sind Heizungen für spezielle Räume wie Hallen, Gewächshäuser oder ähnliches, sofern für deren Beheizung aus technischen Gründen eine höhere Vorlauftemperatur erforderlich ist und alternative Lösungen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist..
7	Basis Teil C	Art. 1.17	5	Es ist sicherzustellen, dass frei zugängliche Leitungen immer so gut wie möglich gedämmt werden. Falls Anforderungen gemäss Anhang 4 nicht erfüllt werden können, soll das Mögliche nachgedämmt werden	..... In den übrigen Fällen ist das Mögliche nachzudämmen.
8	Basis Teil D	Art. 1.23	2	Die Befreiung von Erweiterungen im vorgesehenen Umfang ist nicht zu rechtfertigen. Für EFH und kleine MFH ist diese Regelung hingegen vernünftig. Eine Obergrenze bei Gebäuden mit bestehenden 1000 m2 EBF kann aus unserer Sicht akzeptiert werden.	Von den Anforderungen gemäss Abs. 1 befreit sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m2 beträgt oder maximal 20 % der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles nicht mehr als 200 m2 beträgt.
9	Basis Teil D	Art. 1.25		Bei den Anforderungen für thermische Solaranlagen wird eine Differenz zum Minergiemodul thermische Solaranlagen geschaffen (Tabelle Position Nr. 6: Th. Solaranlage für H+WW mit mind. 7% der EBF: Anstatt 7% ==> 5% der EBF). Aus Gründen des einfachen Vollzugs ist die Vorgabe an Minergie anzupassen	Anstatt 7% ==> 5% der EBF
10	Basis Teil D	Art. 1.25		Randbedingung: Eine minimale JAZ ist auch für elektrische WP erforderlich. Aus Vollzugsgründen ist jedoch sinnvollerweise auf das COP abzustellen.	
11	Basis Teil E	generell		Die Pflicht zur Eigenstromerzeugung wird begrüsst. Momentan kommt praktisch nur Photovoltaik für die Eigenstromerzeugung auf Gebäuden sowie WKK in grösseren Objekten zu Anwendung. Anderen Technologien wie Kleinwasserkraftwerke, Brennstoffzellen und Windkraftwerke kommen selten zum Einsatz und können als separate Lösung zugelassen werden.	Wenn der Vorschlag akzeptiert wird, sind diverse kleinere Anpassungen notwendig.
12	Basis Teil E	Art. 1.27	1	Die Begrenzung auf 30 kW macht keinen Sinn. Ist es aus technischen Gründen nicht möglich oder nicht erwünscht, die 10 W pro m2 EBF vollständig zu realisieren, wird die Ersatzabgabe nur anteilmässig geschuldet.	Die im, auf oder am Gebäude installierte Elektrizitätserzeugungsanlage bei Neubauten muss mindestens 10 W pro m2 EBF betragen. Wird diese Elektrizitätserzeugungsanlage nicht oder nur teilweise realisiert, wird eine Ersatzabgabe geschuldet.
13	Basis Teil E	Art. 1.27	1	Die 10 W/m2 müssen genauer definiert werden. Für eine Photovoltaikanlage kann es wie folgt formuliert werden:	...mindestens eine Nennleistung bei STC von 10 Wp pro m2 EBF installieren.

Nr.	Modul Module	Artikel Article	Absatz Alinéa	Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification de texte proposée
14	Basis Teil E	Art. 1.27	2	Die Befreiung von Erweiterungen im vorgesehenen Umfang ist nicht zu rechtfertigen. Für EFH und kleine MFH ist diese Regelung hingegen vernünftig. Eine Obergrenze bei Gebäuden mit bestehenden 1000 m2 EBF kann aus unserer Sicht akzeptiert werden.	Von den Anforderungen gemäss Abs. 1 befreit sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m2 beträgt oder maximal 20 % der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles nicht mehr als 200 m2 beträgt.
15	Basis Teil E	Art. 1.27	2	Je nach Situation kann der Ertrag von PV-Anlagen stark schwanken. Bei Anlagen auf Gebäuden in schattigen Lagen oder in schneereichen Gebieten können deutlich geringere Erträge resultieren. Es ist zu überlegen, ob und falls ja, wie dieser Umstand sinnvoll und einfach berücksichtigt werden kann/soll.	
16	Basis Teil F	generell		Eine Reduktion des Anteils nicht erneuerbarer Energie bei der Heizungssanierung wird begrüsst. Ausdrücklich begrüsst wird zudem, dass diese Anforderung mit dem Nachweis einer genügenden Gesamtenergieeffizienz erfüllt werden kann.	
17	Basis Teil F	Art. 1.30	1	Wohnbauten machen nur einen Teil des Gebäudebestands aus. Es gibt keinen Grund, warum diese Anforderung nur für Wohnbauten gelten soll. Eine Ausnahme für Spezialbauten erachten wir hingegen als zulässig.	Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Davon ausgenommen sind Gebäude der Gebäudekategorie VI bis XII. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m2a.
18	Basis Teil F	Art. 1.31	3 b)	Keine Bindung an ein spezifisches Label (es gibt mehrere Standards, die zum Ziel führen).	die Zertifizierung des Gebäudes nach einem anerkannten Standard oder Label
19	Basis Teil F	Art. 1.31	4	siehe Art. 1.30	streichen
20	Basis Teil F	Art. 1.32		SL 3 und SL 4: Minimale Anforderungen an den COP vorgeben. Siehe auch Art. 1.25	
21	Basis Teil H	generell		Die Sanierungspflicht und das Vorgehen werden ausdrücklich unterstützt	
22	Basis Teil I	generell		Die Sanierungspflicht und das Vorgehen werden ausdrücklich unterstützt	
23	Basis Teil J	Art. 1.40		Die Befreiung der Ausrüstungspflicht muss sich auf die Messung des Verbrauchs für die Heizung beschränken. Der Warmwasserbedarf ist in Niedrigenergie-Gebäuden unwesentlich anders.	Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmeverbrauchs befreit sind Gebäude und Gebäudegruppen, deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 20 Watt pro m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche beträgt. Das Warmwasser ist in jedem Fall individuell abzurechnen.
24	Basis Teil M	generell		Die Absicht wird sehr begrüsst. Es müssen jedoch sämtliche Bauten im Einflussbereich der öffentlichen Hand an diesen Vorgaben gemessen werden.	
25	Basis Teil M	Art. 1.47	1	Die Regelung ist viel zu wenig präzise definiert. Ausgelagerte Betriebe (z.B. Spitäler, Altersheime etc.), Betriebe im Eigentum der öffentlichen Hand (z.B. RUAG, SUVA, Energieversorger, Stadtwerke etc.) sowie von der öffentlichen Hand in Auftrag gegebene und langfristig zurückgemietete Gebäude müssen hier eingeschlossen sein.	Für Bauten, die im Besitz von Bund, Kanton und Gemeinden sind, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Kanton legt einen Standard fest. Neuer Absatz: Bauten ausgelagerter Betriebe, Bauten von Betrieben im Eigentum der öffentlichen Hand, sowie Bauten welche für die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben langfristig gemietet werden, sind eigenen Gebäuden gleichgestellt.
26	Basis Teil P	generell		Das Anliegen wird grundsätzlich unterstützt. Besser wäre jedoch, eine minimale Gesamtenergieeffizienz nach der Sanierung zu verlangen. Eine Abstufung der Förderung nach Anzahl der Stufen, um welche sich die Effizienz verbessert (eine Verbesserung von F nach B würde höher gefördert als ein von E nach B) lehnen wir jedoch entschieden ab. Der für einen korrekten Vollzug einer solchen Regelung erforderliche Verwaltungsapparat wäre nicht zu rechtfertigen.	
27	Basis Teil P	generell		Ein Obligatorium für Fördermittel bei Massnahmen der Gebäudetechnik lehnen wir entschieden ab	
28	Basis Teil P	Art. 1.50		siehe unter "generell"	Die Gewährung von Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle richtet sich nach der geplanten Gesamtenergieeffizienz. Als Berechnungsgrundlage gilt der GEAK. Die Verordnung regelt die Details.
29	Basis Teil Q	Art. 1.52		MINERGIE nicht nennen, sondern allg. formulieren (gibt mehrere Standards)	Ein anerkannter Standard oder ein anerkanntes Label gilt als Projektnachweis.
30	Basis Teil Q	Art. 1.53		Welche minimalen Anforderungen müssen solche Vollzugs-Personen mitbringen? Das muss definiert werden, um Wildwuchs und Willkür beim Vollzug zu verhindern. Zudem ist die private Kontrolle durch den Ersteller des Nachweises auszuschliessen. Diese Regelung ist mit der Gewaltentrennung nicht zu vereinbaren.	

